

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR DIE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 1 ABS 1 BIS 3 BAUNVO)

1.1 REINES WOHNGEBIET

WR

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS 1 NR 1 BUCHST. a BBAUG.
§§ 16 UND 17 BAUNVO)

2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

II

ZWINGEND

I

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL

0,2

2.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,5

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 ABS 1 NR 1 BUCHST. b BBAUG UND
§§ 22 UND 23 BAUNVO)

3.1 NUR EINZEL- UND DOPPEL-
HAUSER ZULÄSSIG



3.4 BAULINIE

3.5 BAUGRENZE



4. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)

4.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
WEGFLÄCHEN



4.2 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE,
BEGRENZUNG SONSTIGER VER-
KEHRSFLÄCHEN



5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBAUG)

5.1 BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORG-
UNGSANLAGEN



5.1.1 UMFORMERSTATION



6. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)

6.1 GRÜNFLÄCHEN

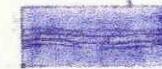


6.2 PARKANLAGEN



7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE
WASSERWIRTSCHAFT
(§ 5 ABS. 2 NR. 6 BBAUG)

7.1 FLACHE FÜR DIE WASSERWIRT-
SCHAFT -SCHÜTTERÜBERLAUF-



8. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

8.1 FLÄCHEN FÜR GARAGEN ODER STELL-
PLATZE
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. e UND NR. 12
BBAUG)



82 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG(MASS DER NUTZUNG) (§16 ABS.4 BAUNVO)	
8.3 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER DACHFORMEN	
8.3.1 FLACHDACH	FL
8.3.2 SATTELDACH	S
84 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9 ABS 5 BBAUG)	
8.5 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE ODER GRUNDSTÜCKSTEILE (§9 ABS.1 NR 2 BBAUG)	
8.5.1 GESCHLOSSENE ZAUNFRONT-ÖFFNUNGEN IM ZAUN IRGENDWELCHER ART SIND NICHT ERLAUBT.	
8.6 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (§9 ABS 4 BBAUG)	
8.6.1 ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
8.7 SICHTDREIECK	
8.8 FESTSETZUNG DER STRASSEN-UND WEGBREITEN MIT MASSANGABE z.B	
8.9 FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT. (§9 ABS.1 NR 10 BBAUG)	
8.10 ANGABE DER HAUPTFIRSTRICHTUNG	

BEI DEN FLÜRNUMMERN 6120, 6139, 6055/1, 1303, 6068, 1341/6, 6099, 1341/8, 6127 WURDEN DIE BEI DER ZÜSTIMMUNG DER REG. VON OBB. GEM. § 36 BBAUG. ANGESPROCHENEN ÄNDERUNGEN, SOWIE ERGÄNZUNGEN DES BAUBESTANDES NACHGETRAGEN.

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WURDEN AUFGRUND DER AM 14.6.67 ZUR BERÜCKSICHTIGUNG BESCHLOSSENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEÄNDERT.

STADTBAUAMT 20. JUNI 1967

FESTSETZUNGEN

1788

11. DAS BAUGEBIET ^{AS NEHR} WIRD NACH § 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ALS „REINES WOHNGEBIET“, FESTGESETZT AUSNAHMEN GEMÄSS § 3 (3) BAUNVO. SIND ZULÄSSIG.
12. NEBENANLAGEN NACH § 14 (1) DER BAUNVO. SIND NICHT ZULÄSSIG.
2. DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE WIRD NACH § 17 (4) BAUNVO. ALS HOCHSTMASS FESTGESETZT MIT DER AUSNAHME DER ALS ZWINGEND BEZEICHNETEN GRUNDSTÜCKE
31. ES SIND NUR FREISTEHENDE EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG DIE ZAHL DER WOHNUNGEN PRO WOHNGEBAUDE WIRD (§ 3 (4) BAUNVO) AUF ZWEI BEGRENZT
32. SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ABSTANDSFLÄCHEN ERGEBEN, DIE GERINGER SIND ALS ART 6 UND 7 BAYBO VERLANGEN WERDEN, DIESE AUSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT SICH ÜBERBAUBARE FLÄCHEN FÜR WOHN- ODER GARAGENGEBAUDE AN EINE GEPLANTE ODER VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE ANSCHLIESST ODER EINE BAUGRENZE AUF DER VORHANDENEN ODER GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZE VERLAUFT, IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT. DIES GILT JEDOCH NUR SOWEIT BESTEHENDE IM BEBAUUNGSPLAN BEIBEHALTENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT GEÄNDERT ODER BEI DER GRUNDSTÜCKSAUFTEILUNG DIE IM PLAN VORGESEHENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN EINGEHALTEN WORDEN SIND
41. GARAGEN DÜRFEN INNERHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENFLÄCHEN ERRICHTET WERDEN; DARÜBER HINAUS SIND SIE, SOWEIT NICHT BESONDERS FESTGESETZT, IM RAHMEN DES § 12 DER BAUNVO. UND ART 6 DER BAYER BAUCRDNUNG ZULÄSSIG. ZUSAMMENBAU VON GARAGEN AN GEMEINSAMER GRENZE IST ZWINGEND FESTGESETZT
42. GARAGEN SIND MIT FLACHDACH HERZUSTELLEN TRAUFGHÖHE MAX 2,50 m AUSNAHMSWEISE KÖNNEN GARAGEN BEI ENTSPRECHENDER GESTALTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM WOHNGEBAUDE ERRICHTET WERDEN.
51. WOHNGEBAUDE SIND MIT SATTELDACH MAX 24° DACHNEIG UND ZIEGELDECKUNG OHNE KNIESTOCK IN DEN MIT-S-BEZEICHNETEN GEBIETEN MÖGLICH DACHGESCHOSSE DÜRFEN NICHT AUSGEBAUT WERDEN EINE MAX TRAUFG- BZW. DACHGESCHOSSHÖHE VON 6,50 m AB GEHSTEIGOK DARF NICHT ÜBERSCHREITEN WERDEN
52. IN DEN MIT-S-BEZEICHNETEN GEBIETEN SIND NUR WOHNGEBAUDE MIT FLACHDACH ZULÄSSIG.

- 6.1 BEI ZUSTANDEKOMMEN ENTSPRECHENDER GRUPPEN SIND EINFRIEDUNGEN BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 1,10 m ERLAUBT. MÖGLICH SIND VERPUTZTE MAUERN, SICHTBETONMAUERN, DRAHTZAUNE MIT HINTERPFLANZUNGEN USW. NICHT GESTATTET SIND KUNSTSTOFFZAUNE, KÜNSTLICHE BOSENSTEINE, UNVERPUTZTE BOSENSTEINMAUERN USW. DIE SOCKELHÖHE DARF 25 cm AB GEHSTEIGOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 6.2 DIE EINFRIEDUNG ZWISCHEN DEN NACHBARGRENZEN SIND ALS DRAHTZAUNE HERZUSTELLEN. MAXIMALE HÖHE 1,10 m
- 6.3 AN DENEN IN DER PLANZEICHNUNG GEKENNZEICHNETEN STELLEN SIND ZAUNÖFFNUNGEN, GLEICH WELCHER ART, NICHT GESTATTET. ANGEGEBENE SICHTDREIECKE SIND VON JEDER BEPFLANZUNG UND LAGERUNG ÜBER 1,10 m HÖHE ÜBER STRASSENOK FREIZUHALTEN. AUSGENOMMEN VON DER BAUBESCHRÄNKUNG SIND HOCHSTÄMMIGE BÄUME SOWEIT UND SOLANG SIE DIE SICHT NICHT BEHINDERN.
- 7 EINE MINIMALE GRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 620 m² MUSS EINGEHALTEN WERDEN. UNVERÄNDERTE KLEINERE GRUNDSTÜCKE WERDEN ALS AUSNAHME BESONDERS ZUGELASSEN.
- 8 DER BEI HOCHWASSER ANSTIEGENDE GRUNDWASSERSTAND KÄNN SEHR HOCH LIEGEN UM ÜBERFLUTUNGEN DER WOHNGEBAUDE ZU VERMEIDEN, SIND ENTSPRECHENDE SICHERUNGSMASSNAHMEN ZU TREFFEN. DIE EINZELNEN BAUENTWÜRFE UND BAUAUSFÜHRUNGEN SIND DIESER GEGEBENHEIT ANZUPASSEN.
- 9.1 DAS ALS RÜCKHALTEFLÄCHE AUSGEWIESENE GELÄNDE IST VON JEDLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN, UM ALS HOCHWASSERSTAU RAUM DIENEN ZU KÖNNEN.
DER ENTWÄSSERUNGSGRABEN IST ABFLUSSTÜCHTIG ZU ERHALTEN.
EIN BEGEHBAREN UFERSTREIFEN VON 1,00 m IST AN DER WÄNDEN DER GRABENS EINGEMESSEN VON GRABENKANTEN HER. DIE BREITE VON 0,5 m BREITE AN DER SÜDSEITE DES GRABENS SOWIE AN DER WÄNDEN DER GRABENKANTE FREIZUHALTEN.
VORHANDENE EINFRIEDUNGEN IN DIESEM BEREICH SIND ZURÜCKZUSETZEN.
- 10.2 ENTLANG DER SCHÜTTER IST AN DER GELÄNDEBEREICHSGRENZE EIN 1,00 m BREITER UFERSTREIFEN AUSGEWIESEN. AUF DIESEM STREIFEN IST EIN ADEQUAT HOHER UND GUT BEFESTIGTER UFERWEG AUSZUBILDEN.
- 11 DAS GELÄNDE ZWISCHEN ENTWÄSSERUNGSGRABEN, PROBIERWEG UND HOCHWASSERDAMM SIND GELÄNDEGLEICH MIT DEN ÖSTLICH ANSCHLIESSENDEN FLÄCHEN DURCH ERDREICH AUFZUFÜLLEN. DIE RIEH STRASSE IST IN GLEICHER HÖHE WIE DER PROBIERWEG ANZULEGEN.
- 12 GEMÄSS § 31(1) BBAUG KÖNNEN IM REINEN WOHNGEBIET AUSNAHMSWEISE BETRIEBE GEMÄSS § 3(3) BAUNVO. ZUGELASSEN WERDEN.

DIE STADT INGOLSTADT ERLÄSST AUF GRUND DER
§§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl.
I S. 341) IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 107 ABSATZ 4 UND 5 DER
BAYERISCHEN BAUORDNUNG VOM 1. AUGUST 1962 (GVOBL. S. 179), DER
VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.
JUNI 1961 (GVOBL. S. 161), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE
NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26.
JULI 1962 (BGBl. I S. 429) UND ARTIKEL 23 DER GEMEINDEORB-
NUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN VOM 25. JANUAR 1952 (BAYR.
BS I S. 461) DEN BEBAUUNGSPLAN NR 105 (AM PROBIELWEG)
ALS

S A T Z U N G

INGOLSTADT, DEN 14. JUNI 1967

gez.

D^r Stinglwagner
OBERBÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR 105
MIT ENTSCHESSUNG VOM 19. 7. 1968. NR. II/2f-IV B 7a 15500 r 19
GENEHMIGT

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 105 WURDE MIT DER BEKANNMACHUNG
IN DEN AMTLICHEN MITTEILUNGEN DER STADT INGOLSTADT NR 40/68
VOM 5. 10. 1968 GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES RECHTS-
VERBINDLICH.

DER RECHTSVERBINDLICHE BEBAUUNGSPLAN NR 105 LIEGT SAMT
BEGRÜNDUNG IM STADTBAUAMT, ABTEILUNG STADTPLANUNG AB
7. OKTOBER 1968 ÖFFENTLICH AUF
INGOLSTADT, DEN 5. 10. 1968 **R.V.**

MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 26. 9. 1968 WURDE DIE AUF-
LAGEN DER REG-ENTSCHL. VOM 19. 7. 68 NR. II/2f-IV B 7a 15500 r 19
ERFÜLLT
INGOLSTADT, DEN 26. SEPT. 1968

gez.

OBERBÜRGERMEISTER

ERSTELT:
3. FASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES 105 VOM 14. 5. 67
STADTBAUAMT INGOLSTADT, ABTEILUNG STADTPLANUNG
INGOLSTADT, DEN
GR

STADT OBERRÄT

BAUDIREKTOR

105

HINWEISE.

VORHANDENE WOHNGEBÄUDE



VORHANDENE NEBENGEBÄUDE



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



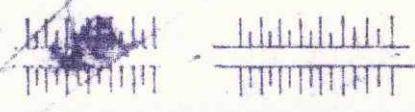
AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



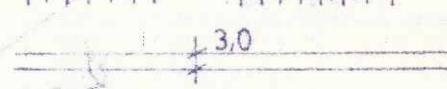
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE



HOCHWASSERDAMM



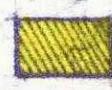
PRIVATWEG M. BREITENANGABE



FLURSTÜCKSNUMMER

1234

ABZUBRECHENDE GEBÄUDE ODER GEBÄUDE-
TEILE



SÄMTLICHE BAUVORHABEN SIND RECHTZEITIG AN DIE ZENTRALE WASSER-
VERSORGUNG ANZUSCHLIESSEN.

BIS ZUM ANSCHLUSS AN DAS KANALISATIONSNETZ KÖNNEN IM BAUGE-
BIET DIE ABWÄSSER NACH VORHERIGEN KLÄRUNG GEMÄSS DIN 4261
IN DEN UNTERGRUND VERSICKERT WERDEN. a n